

V e r t r a g

zwischen der

Gemeinde Bauma ZH

vertreten durch den Gemeinderat

und der

Gemeinde Fischenthal ZH

vertreten durch den Gemeinderat

über den

Anschluss und Einkauf der Gemeinde Fischenthal an die Kanalisation und an die ARA der Gemeinde Bauma (Anschlussvertrag)

Inhaltsverzeichnis

I. Sinn und Zweck	2
II. Übernahme, Reinigung und Beseitigung des Abwassers	2
III. Anschluss, Übernahme und Beschaffenheit des Abwassers	2
IV. Art der Entwässerung	2
V. Erstellung, Eigentum, Unterhalt, Betrieb	3
VI. Investitionskosten	3
VII. Betriebskostenbeitrag an die ARA Bauma	3
VIII. Einkaufssumme	4
IX. Schlussbestimmungen	4
X. Glossar	5

I. Sinn und Zweck

Art.1 Sämtliche Beteiligten stimmen im Grundsatz dem Anschluss des Abwassers aus der Gemeinde Fischenthal an die Kanalisation und an die ARA der Gemeinde Bauma zu.

II. Übernahme, Reinigung und Beseitigung des Abwassers

Art. 2 Die Gemeinde Bauma verpflichtet sich, die aus der Gemeinde Fischenthal anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer unter Vorbehalt von Kapitel III zu übernehmen und fachgerecht, sowie den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen entsprechend, zu reinigen und zu beseitigen.

Art. 3 Bei einer Ausbaugrösse der ARA Bauma von 10'000 EW, wird der Gemeinde Fischenthal das Recht eingeräumt:

- eine Schmutzstoff-Fracht von max. 3'000 EW abzuleiten
- eine Abwassermenge von maximal 20 l/s (72 m³/h) abzuleiten

III. Anschluss, Übernahme und Beschaffenheit des Abwassers

Art. 4 Die Gemeinde Fischenthal ist verpflichtet ihr Abwasser in das Kanalnetz der Gemeinde Bauma abzuleiten. Die Einleitung des Abwassers in das Kanalnetz der Gemeinde Bauma erfolgt in Schacht AS058, an der Gublenstrasse bei der Bahnüberführung. Die Mitbenutzung des Kanalisationsnetzes der Gemeinde Bauma durch die Gemeinde Fischenthal, zwischen Anschlussschacht AS058 und der ARA Bauma, bleibt ohne Kostenfolge.

Art. 5 Die Gemeinde Bauma hat das Recht, ohne Kostenfolge an die Gemeinde Fischenthal, Abwasser aus dem Gemeindegebiet Bauma an die neue Anschlussleitung, vom Pumpwerk Fischenthal (ehemals ARA Fischenthal) bis zum Anschlussschacht AS058, anzuschliessen.

Art. 6 Die Übernahme des Abwassers kann durch die Gemeinde Bauma abgelehnt werden, wenn die Abwässer nicht den Anforderungen der Gewässerschutzverordnung vom 28.10.1998 (SR 814.201) entsprechen.

Art. 7 Die der Kanalisation und der ARA Bauma zuleitenden Abwässer, gemessen im Pumpwerk Fischenthal, müssen so beschaffen sein, dass sie die Anlagen nicht schädigen und deren Betrieb weder durch ihre Zusammensetzung noch durch die Art und Weise ihres Anfalles behindern.

IV. Art der Entwässerung

Art. 8 Die Entwässerung der Gemeinde Fischenthal hat gemäss dem Generellen Entwässerungsprojekt (GEP) im Trennsystem zu erfolgen und ist dafür besorgt, Regen- und Fremdwassereintritte ins Kanalisationsnetz zu vermeiden und führt deswegen regelmässig Kontrollen durch.

Bei wesentlichen Änderungen dieses Planungsinstruments ist die Gemeinde Bauma zu informieren.

Art. 9 Die Gemeinde Bauma hat das Recht, die an der Gemeinde Fischenthal angeschlossenen Abwasseranlagen bei Störfällen zu kontrollieren. Die Gemeinde Fischenthal ist zu informieren.

V. Erstellung, Eigentum, Unterhalt, Betrieb

Art. 10 Die Kosten der Erstellung der neuen Anschlussleitung vom Pumpwerk Fischenthal nach Bauma, Unterhalt und Betrieb der Pumpstation Fischenthal, der Messstelle und des Rückhaltebeckens gehen zu Lasten der Gemeinde Fischenthal.

Art. 11 Die ARA Bauma ist im Eigentum der Gemeinde Bauma und wird von ihr betrieben und unterhalten.

Art. 12 Das Pumpwerk Fischenthal, Messstelle, Rückhaltebecken, Leitung und Signalkabel (Pumpwerk Fischenthal – Einleitschacht AS058 in Bauma) bleiben im Eigentum der Gemeinde Fischenthal.

Art. 13 Die Gemeinde Fischenthal verpflichtet sich, ihr Kanalisationsnetz jederzeit in fachgerechtem Zustand zu halten und Störungen, welche den Betrieb des Kanalisationsnetzes von Bauma oder der ARA Bauma beeinträchtigen, auf eigene Kosten zu beheben.

Art. 14 Für den Betrieb der ARA Bauma sowie der mitbenützten Kanalabschnitte ist die Gemeinde Bauma allein verantwortlich.

VI. Investitionskosten

Art. 15 Für die Investitionskosten sind die Einwohnerwerte (EW) gemäss Art.3 massgebend. Die Gemeinderäte der Gemeinden Bauma und Fischenthal werden berechtigt, die EW für zukünftige Investitionen neu festzulegen oder anzupassen.

Art. 16 Die Gemeinde Bauma informiert die Gemeinde Fischenthal jährlich über das Budget und die geplanten Investitionsvorhaben der Siedlungsentwässerung, aus dem 5-jährigen Investitionsplan, für die Erneuerung oder den Ausbau in der ARA Bauma (Information bis Ende Juni).

Art. 17 Die Gemeinde Fischenthal wird bei ausserordentlichen Investitionen ab Fr. 100'000.- vorgängig informiert und angehört.

VII. Betriebskostenbeitrag an die ARA Bauma

Art. 18 Die Gemeinde Fischenthal hat der Gemeinde Bauma einen jährlichen Betriebskostenbeitrag zu bezahlen. Der Betriebskostenanteil der Gemeinde Fischenthal wird anhand der gemessenen Abwassermengen bei der Pumpstation Fischenthal und der ARA Bauma berechnet. Die Abwassermenge auf der ARA Bauma wird nach dem Sandfang gemessen, wobei an dieser Stelle das Abwasser des Pumpwerkes Fischenthal enthalten ist.

$$\text{Anteil Fischenthal} = Q_{\text{PW Fischenthal}} / Q_{\text{ARA Bauma}}$$

Betriebserträge werden ebenfalls nach obigem Schlüssel berechnet und der Gemeinde Fischenthal vergütet.

Art. 19 Bei geänderten Verhältnissen der Art und Menge des Abwassers, wird den Gemeinderäten von Fischenthal und Bauma das Recht gewährt, Anpassungen des Abrechnungsschlüssels vorzunehmen.

Art. 20 Bei der Pumpstation Fischenthal ist eine Mengenummessung zu installieren und der Gemeinde Bauma die für die Rechnungsstellung und Betriebskontrolle erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

Art. 21 Die Kosten für Betrieb und Unterhalt beginnen mit Inbetriebnahme der ausgebauten ARA Bauma.

Die Gemeinde Fischenthal leistet jeweils per 30. Juni eine Akontozahlung von 50 %, basierend auf den Vorjahreszahlen.

Die Schlussabrechnung erfolgt nach Vorliegen der Jahresbetriebsrechnung jeweils bis Ende Februar des Folgejahres.

Die Betriebsrechnungen sind der Partnergemeinde offenzulegen.

VIII. Einkaufssumme

Art. 22 Die Gemeinde Fischenthal leistet eine einmalige Zahlung von Fr. 700'000.- als Einkaufssumme für die ARA Bauma.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 23 Der Anschluss ist auf die Inbetriebnahme der auszubauenden ARA Bauma vorgesehen.

Art. 24 Die Vertragspartner sind einander gegenseitig haftbar für alle mittelbaren und unmittelbaren Schäden, die infolge Missachtung von Bestimmungen dieses Vertrages oder geltender eidgenössischer und kantonaler Vorschriften entstehen sollten.

Art. 25 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann durch übereinstimmende Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane jederzeit abgeändert und aufgehoben werden.

Gegen den Willen des anderen Vertragspartners kann eine Gemeinde den Vertrag auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 5-jährigen Kündigungsfrist und nur, wenn der Zweck, für den er abgeschlossen wurde, in der Hauptsache dahinfallen sollte, auflösen.

Der Vertrag ist jedoch frühestens auf 25 Jahre nach Abschluss des Vertrags kündbar.

Art. 26 Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind, soweit nicht das Verwaltungsverfahren vorgeschrieben oder zulässig ist, durch die ordentlichen Gerichte zu entscheiden (Gerichtsstand Bauma). Der Richter darf indessen erst angerufen werden, wenn eine unter Beizug der kantonalen Baudirektion durchgeführte Einigungsverhandlung ergebnislos verlaufen ist.

Art. 27 Der Anschlussvertrag tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten der Gemeinden Bauma und Fischenthal in den Urnenabstimmungen in Kraft.

Dieser Vertrag wird 2-fach gleichlautend ausgestellt und unterzeichnet.

Bauma, den

Gemeinderat Bauma ZH

Die ~~Der~~ Präsidentin

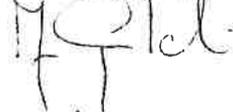


Der Gemeindeschreiber:

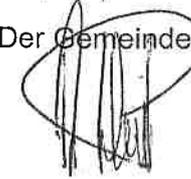


Gemeinderat Fischenthal

Der Präsident:



Der Gemeindeschreiber:



X. Glossar

- ARA Abwasserreinigungsanlage oder Kläranlage
- EW Einwohnerwert = Summe der an eine Kläranlage angeschlossenen Einwohner und in Einwohneräquivalent umgerechnete Belastungen aus Industrie und Gewerbe
- Q Bezeichnung für die Abwassermenge. Menge pro Zeiteinheit z.B. l/s, m³/h, m³/d oder m³/a